

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 28

Potsdam, den 19. Januar 2017

Nr. 1

- **Tagesordnung 27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Januar 2017** S. 2
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 21 "Gewerbepark Babelsberg", 1. Änderung** S. 5
- **Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe** S. 7
- **Entgeltordnung für das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte der Landeshauptstadt Potsdam** S. 8

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Friederike Herold
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbe-
hof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam
Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de
Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 25.01.2017, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgendem Thema liegen Anfragen vor:

Lebenslänglich Hotel Mama, Kommission zur Begleitung des Neubaus eines Sport- und Freizeitbades am Brauhausberg, Standortuntersuchung für den Ruderclub Vineta, Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, Frauen in die Führungsriege, IT-Leasing an Potsdamer Schulen, Parkhaus am Waldstadt-Center, Bürgerumfrage zu den Welterbeparks in Potsdam, Klimaschutzbericht 2014

Weitere Fragen können von den Stadtverordneten bis zum 19. Januar 2017 eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2016 und der außerordentlichen Sitzung vom 09.01.2017

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

- 5.1 Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gem. § 46 Abs. 4 BbgKVerf
16/SVV/0512 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 5.2 Novellierung Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) 2017
16/SVV/0673 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 5.3 Richtlinie zur sozialgerechten Baulandentwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baulandmodell)
16/SVV/0728 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.4 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Prioritätenfestlegung 2017-2018
16/SVV/0729 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.5 Bebauungsplan Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“, Aufstellungsbeschluss
16/SVV/0730 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.6 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums
16/SVV/0758 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 5.7 Bebauungsplan Nr. 36-2 „Leipziger Straße / Brauhausberg“, Abwägung, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag
16/SVV/0769 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

- 5.8 Potsdamer Mitte, Anpassung der DS 16/SVV/0269 - Konkretisierung des Leitbautenkonzepts für die Blöcke III und IV - Änderung der Verfahrensgrundsätze
16/SVV/0776 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 5.9 Jahresabschluss der Landeshauptstadt Potsdam zum 31. Dezember 2014 und Entlastung des Oberbürgermeisters
16/SVV/0799 Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 5.10 Gefahrenabwehrbedarfsplanung der LH Potsdam 2017-2021
16/SVV/0802 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr
- #### 6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen
- 6.1 Schulwegsicherheit am Oberstufenzentrum III „Johanna Just“ erhöhen
16/SVV/0484 Fraktion CDU/ANW
- 6.2 Katastrophenschutzplan Potsdam für den Forschungsreaktor Berlin-Wannsee (BER II) ändern!
16/SVV/0533 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.3 Vergabe von Wohnheimplätzen im Internat Luftschiffhafen
16/SVV/0663 Fraktion DIE LINKE
- 6.4 Erweiterung der rechtlichen Grundlagen für den Gestaltungsrat
16/SVV/0669 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.5 Umsetzung von Dienstbarkeiten des Bebauungsplans Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“
16/SVV/0721 Fraktion CDU/ANW
- 6.6 Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte: Farbkonzept
16/SVV/0722 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 6.7 Parken in der Schiffbauergasse
16/SVV/0736 Fraktion DIE LINKE
- 6.8 Kurzstreckenticket für 6 Stationen
16/SVV/0737 Fraktion DIE LINKE
- 6.9 Verkehrsverlagerung
16/SVV/0741 Fraktion CDU/ANW
- 6.10 Mittelstreifen Hegelallee
16/SVV/0742 Fraktion CDU/ANW
- 6.11 Sanierungsprogramm des Bundes für kommunale Einrichtungen
16/SVV/0745 Fraktion CDU/ANW
- 6.12 Durchsetzung Rauchverbot an Haltestellen
16/SVV/0746 Fraktion DIE LINKE
- 6.13 Parkraum in der Waldstadt 2
16/SVV/0747 Fraktion CDU/ANW
- 6.14 Erhöhung Verkehrssicherheit Fuß-/Radweg am südlichen Ende der Friedrich-Ebert-Straße
16/SVV/0782 Fraktion CDU/ANW
- 6.15 Trinkwasserbrunnen in der Dortustraße
16/SVV/0788 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 6.16 Elektromobilität
16/SVV/0795 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
neue Fassung vom 11.01.2017

7 Anträge

- 7.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „GeoForschungszentrum Potsdam“, 1. Änderung und Ergänzung, Abwägung und Satzungsbeschluss
16/SVV/0855 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.2 Flächennutzungsplan-Änderung „Am Havelblick“ (01/15) Abwägung und Feststellungsbeschluss
16/SVV/0856 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.3 39. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 30.05. bis 01.06.2017 in Nürnberg
17/SVV/0007 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
- 7.4 Abfahrt Zentrum Ost
17/SVV/0010 Fraktion DIE LINKE
- 7.5 Aufnahme von Inka Unverzagt in den Pool für Straßennamen
17/SVV/0011 Fraktion DIE LINKE
- 7.6 Aufnahme von Hannah Arendt in den Pool für Straßennamen
17/SVV/0012 Fraktion DIE LINKE
- 7.7 Straßennamenpool der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0013 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.8 Umbenennung der Karl-Liebknecht-Straße in 14476 Potsdam
17/SVV/0014 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.9 Außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen der Abschlussbuchungen des Jahres 2014 - Außerplanmäßige Aufwendungen zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung aufgrund von Gebührenüberdeckungen im Bereich der Abfallentsorgung
17/SVV/0015 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 7.10 Straßenbenennung - Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ - Quartier 4 und restliche Straßen
17/SVV/0016 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.11 Fortschreibung des Radverkehrskonzepts der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0020 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 7.12 Kreditaufnahme des KIS gemäß Wirtschaftsplan 2016
17/SVV/0018 Oberbürgermeister, Kommunal Immobilienervice
- 7.13 Schleichwege in der Innenstadt schließen
17/SVV/0036 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 7.14 Mustergesellschaftsvertrag
17/SVV/0037 Fraktion DIE LINKE
- 7.15 Rechtsgutachten zur Kita-Finanzierungspflicht des Landes
17/SVV/0039 Fraktion DIE LINKE
- 7.16 Projekt „Türöffner- Zukunft Beruf“ für die Landeshauptstadt nutzen
17/SVV/0040 Fraktion SPD, CDU/ANW
- 7.17 Einführung einer zusätzlichen Stundenstufe bei der Personalbemessung in den Potsdamer Kitas
17/SVV/0042 Fraktion DIE LINKE
- 7.18 Potsdamer Baumschutz Verordnung (PbaumSchVO)
17/SVV/0054 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 7.19 Kommunale Kriminalprävention - Potsdam sicher gestalten!
16/SVV/0719 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD

- 7.20 Gehwegsanierung im Ortsteil Fahrland
17/SVV/0041 Fraktion DIE aNDERE
- 7.21 Gehweg Hegelallee Nordseite
17/SVV/0044 Fraktion DIE aNDERE
- 7.22 Verkehrsberuhigung Lepsiusstraße
17/SVV/0045 Fraktion DIE aNDERE
- 7.23 Ampelschaltung Breite Straße/Filmmuseum
17/SVV/0046 Fraktion DIE aNDERE
- 7.24 Ab- und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft
17/SVV/0047 Fraktion DIE aNDERE
- 7.25 Erstattung von Kinderbetreuungskosten für ehrenamtlich Tätige
17/SVV/0048 Fraktion DIE aNDERE
- 7.26 Standorte Glascontainer
17/SVV/0052 Fraktion DIE aNDERE
- 7.27 Regelmäßiges Monitoring der Kreativwirtschaft
17/SVV/0056 Fraktion CDU/ANW
- 7.28 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0057 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.29 Satzung über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung - AWS)
17/SVV/0058 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.30 Aufbau eines Inspektionsteams zur Kontrolle der von Trägern betriebenen Einrichtungen der LHP
17/SVV/0059 Fraktion CDU/ANW
- 7.31 Tourismuskonzeption 2025 für die Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0060 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 7.32 Berufung von Mitgliedern des Wirtschaftsrates der Landeshauptstadt Potsdam
17/SVV/0061 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

8 Mitteilungsvorlagen

- 8.1 Bericht zum Stand der Anwendung der „Richtlinie zur Kostenbeteiligung bei der Baulandentwicklung“ im Bebauungsplan Nr. 22 „Am Weinberg“ (OT Groß Glienicke)
16/SVV/0851 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 8.2 RWK Landeshauptstadt Potsdam, Statusbericht November 2016
17/SVV/0028 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 8.3 Umlegungsverfahren Nr. 6 „Grüner Weg“
17/SVV/0022 Oberbürgermeister, FB Kataster und Vermessung

9 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister

- 9.1 Stand der Prüfung der Einrichtung eines Kindergesundheitshauses
gemäß Beschluss: 14/SVV/0728
- 9.2 Information über die Kosten und Rahmenbedingungen einer Taktverdichtung des Schienenverkehrs auf der Strecke des RE 1
gemäß Beschluss: 15/SVV/0315

- 9.3 Mitteilung über weitere Ergebnisse bzgl. der Einführung eines Kombitickets (Fahrschein=Parkschein) am Bahnhof Pirschheide
gemäß Beschluss: 15/SVV/0620 und MV 16/SVV/0571
- 9.4 Bericht - Wiederbelebung der Stammbahn
gemäß Beschluss: 16/SVV/0015
- 9.5 Zwischenbericht - Sicherung Studentisches Leben im historischen Stadtzentrum
gemäß Beschluss: 16/SVV/0195
- 9.5.1 Studentisches Leben im historischen Stadtzentrum sichern
17/SVV/0043 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.6 Ergebnis - Initiativgespräche zum studentischen Wohnen
gemäß Beschluss: 16/SVV/0204
- 9.7 Verfahrensvorschlag zur Rechtsauslegung von Satzungen
gemäß Beschluss: 16/SVV/0292
- 9.8 Ergebnis der Prüfung bzgl. der Errichtung eines Spielplatzes im Erlebnisquartier Schiffbauergasse
gemäß Beschluss: 16/SVV/0342
- 9.9 Information - Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich „In der Feldmark“
gemäß Beschluss: 16/SVV/0466
- 9.9.1 Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich „In der Feldmark“
17/SVV/0021 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.10 Prüfbericht - Schiffsanlegestelle „Am Hinzenberg“
gemäß Vorlage: 16/SVV/0476
- 9.11 Ergebnis der Prüfung zum Erhalt der Touristen-Information im Potsdamer Hauptbahnhof
gemäß Beschluss: 16/SVV/0552
Vorschlag – Bildung (ob und wie) eines Aufsichtsrates für die Potsdam Marketing und Service GmbH
gemäß Beschluss: 16/SVV/0553
- 9.12 Information zur Schaffung einer Jugendfreizeiteinrichtung im Bornstedter Feld
gemäß Beschluss: 16/SVV/0589
- 9.13 Bericht bzgl. der Rettung des Naturschutzgebietes „Düstere Teiche“
gemäß Beschluss: 16/SVV/0608
- Nicht öffentlicher Teil**
- 10 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.12.2016**
- 11 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 11.1 Verkauf eines Grundstücks in Potsdam OT Groß Glienicke, St.-Anna-Straße
16/SVV/0753 Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 11.2 Unentgeltliche Einbringung der Grundstücke Leipziger Straße als Sacheinlage in das Gesellschaftsvermögen der Pro Potsdam GmbH
16/SVV/0754 Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 12 Nicht öffentliche Anträge**
- 12.1 Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“, Verkauf des Grundstücks Friedrich-Ebert-Straße Ecke Schloßstraße
17/SVV/0017 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 12.2 Erwerb der Potsdamer Hälfte des Groß Glienicker Sees
17/SVV/0019 Oberbürgermeister, FB Rechnungswesen und Steuern
- 12.3 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Schiffbauergasse“
17/SVV/0027 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 12.4 Umschuldung von Investitionskrediten des KIS
17/SVV/0038 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice
- 13 Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 25.01.2017 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11 SVV/0797**

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“, 1. Änderung

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ 1. Änderung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die Änderung umfasst den gesamten räumlichen Geltungsbereich von ca. 17,8 ha des bereits rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbepark Babelsberg“ und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: südlicher Fahrbahnrand der Großbeerenstraße (südliche Grenze Flur 10, Flurstück 107);
- im Osten: östlicher Fahrbahnrand der Ahornstraße (östliche Grenze Flur 8, Flurstück 15/1), östliche Grenze Flur 8, Flurstück 54 und deren gedachte Verlängerung bis zum Flurstück 64, 90 ° abknickend entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 64 bis zur östlichen Grenze des Flurstück 64; östliche Grenze der Flurstücke Flur 8, Flurstück 64, Flur 9 Flurstücke 1/6, 1/ 5, 19, 64 und 55;
- im Süden: südliche Straßenbegrenzung der Orenstein- & Koppel-Straße (südliche Grenze Flur 9, Flurstück 5/10);
- im Westen: ca. 15 m östlich parallel zur westlichen Grenze des Flurstücks 5/10 (Flur 9), 90° abknickend zur westlichen Grenze der Flur 9 Flurstück 51; westliche Grenze Flur 9 Flurstücke 51, und 56, Flur 8 Flurstücke 479, 61 und 60; südliche Grenze Flur 10, Flurstück 843 und 218; westliche Straßenbegrenzungslinie der Grünstraße entlang der westlichen Grenze Flur 10, Flurstücke 217, 216/204/6 und 204/10.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Eine Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes wurde erforderlich, da sich die Nutzungs- und Eigentumssituation in dem ehemals zusammenhängenden industriell geprägten Areal in den letzten Jahren verändert hat und somit Korrekturen und vor allem Veränderungen am Erschließungssystem erforderlich wurden. Planungsziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 ist die Optimierung der Verkehrsverbindungen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Anforderungen der Nutzer an eine Filmproduktionsstätte.

Aufgrund der Einwendungen aus der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 werden die bisherigen Höhenfestsetzungen den Planungszielen (5 Vollgeschosse im Mischgebiet und 4 Vollgeschosse in den Gewerbegebieten) unter Berücksichtigung von gestalterisch städtebaulichen Gesichtspunkten und den besonderen Belangen und Ansprüchen der Filmproduktionsstätte angepasst.

Die Änderung der max. zulässigen Höhen für bauliche Anlagen erfolgt gebietsbezogen durch folgende Neufassung der textlichen Festsetzung Nr. 2.1:

„Im gesamten Mischgebiet (MI) darf die Firsthöhe von 51,0 m üDHHN nicht überschritten werden. Die Traufkante darf im gesamten Mischgebiet nicht höher als bei 47,5 m üDHHN liegen.

Im Gewerbegebiet (GE) Teilflächen c, f, g, gg, ggg, h, i, j und k dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 49,0 m üDHHN nicht

überschreiten.

Im Gewerbegebiet Teilflächen b, d und e dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 51,0 m üDHHN nicht überschreiten.“

Aufgrund der das Stadtbild prägenden Dachlandschaft an der südlichen Seite der Großbeerenstraße wird eine neue Gestaltungsfestsetzung im Sinne § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 9 BbgBO aufgenommen, die regelt, dass im Mischgebiet straßenseitig nur Dächer mit geneigten Dachflächen zulässig sind. Diese Regelung zur örtlichen Bauvorschrift wird als textliche Festsetzung Nr. 12. 2 aufgenommen.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Grundzüge der Planung werden nicht berührt, da sich die Änderung vorrangig auf die Führung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und auf eine Anpassung der maximal zulässigen Gebäudehöhen bezieht. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird in diesem Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Öffentlich ausgelegt werden der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Änderung und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die bereits vorliegenden Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Gleichzeitig wird die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989) zur Einsicht bereitgehalten.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 findet gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BauGB statt

vom 26. Januar bis 28. Februar 2017

Ort

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 3. Etage

Zeit

Mo – Do 7.00 – 18.00 Uhr
Fr 7.00 – 14.00 Uhr

Informationen

Frau Humm, Zimmer 330, Tel. 289-3232
Herr Claussen, Zimmer 329, Tel. 289-3247
Di 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfes beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Ergänzend werden der geänderte Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 mit seiner Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung in das Internet eingestellt, Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter

Potsdam, den 4. Januar 2017

i.V. Burkhard Exner

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21



Bekanntmachung

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

§ 1

Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist geregelt in den §§ 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), 16 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Gem. § 16 Abs.1 Nr.1 AG KJHG ist das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat und hier tätig ist, sofern nicht die oberste Landesjugendbehörde zuständig ist. Diese ist gem. § 16 Abs.1 Nr.2 AGKJHG zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter (innerhalb des Landes Brandenburg) oder auf Landesebene tätig ist. Gemäß § 16 Abs.3 Satz 1 AGKJHG gilt die öffentliche Anerkennung nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die in § 75 SGB VIII genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Gem. § 75 Abs.1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zeilen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Gem. § 75 Abs.2 SGB VIII hat ein Träger unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn er auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Folgende Voraussetzungen sind entscheidungserheblich für die Anerkennung:

1. Der Träger muss seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam haben und hier tätig sein.
2. Der Träger muss eine Vereinbarung laut kommunalem Kinderschutzkonzept mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen haben.
3. Der Träger muss Zweck und Ziel seiner Tätigkeit in einer nachprüfaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, diese kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
4. Eine fachlich angemessene Tätigkeit ist nachzuweisen, indem
 - a) Möglichkeiten und Angebote bereit gestellt werden, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
 - b) soziale Einrichtungen angeboten werden, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder

- c) Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe angeboten werden
 - d) sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt.
5. Der Träger muss eine hinreichend feste Organisationsstruktur besitzen, die
 - a) eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,
 - b) ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
 - c) Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter bieten, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.
 6. Der Träger muss bereit sein, Beauftragten des Jugendamtes den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

§ 3

Auflagen, Widerruf, Rücktritt

(1) Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die öffentliche Anerkennung kann gemäß § 16 Abs.4 AG-KJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist jederzeit berechtigt, dies zu überprüfen.

§ 4

Verfahren

(1) Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an das Jugendamt. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Antragstellers
- b) Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder/Gesellschafter
- c) Zweck und Ziel des Antragstellers

(2) Dem Antrag sind die Satzung bzw. der Gesellschaftervertrag, der Nachweis zur Gemeinnützigkeit und andere für die Beurteilung der Tätigkeit des Antragstellers erhebliche Unterlagen sowie die Vereinbarung zum Kinderschutz beizufügen.

(3) Reichen die vom Antragstellers beigebrachten Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, ist dem Antragstellers Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.

(4) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung prüft vorab die Unterlagen der Antragstellers und gibt dem Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung zur Anerkennung.

(5) Der Antrag auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss seitens der Verwaltung des Jugendamtes zur Entscheidung vorgelegt. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vor, wird entsprechend verfahren.

(6) Die Verwaltung des Jugendamtes teilt dem Antragstellenden die jeweilige Entscheidung des Jugendhilfeausschusses durch einen schriftlichen Bescheid mit und überreicht bei Anerkennung außerdem eine Anerkennungsurkunde.

(7) Bei den jeweils durch Bescheid der Verwaltung des Jugendamts umgesetzten Entscheidungen zur Anerkennung, zur Erteilung von Auflagen, zur Ablehnung der Anerkennung, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung handelt es sich um Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X, die ggf. mit den

gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden können (vgl. §§ 68 ff. VwGO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Damit tritt die Richtlinie vom 21.05.1992 außer Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung für das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, Nr.32) nachfolgende Entgeltordnung für das Potsdam Museum - Forum für Kunst und Geschichte beschlossen:"

Öffentlich bekanntgemacht am 19. Januar 2017 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam.

§ 1 Entgeltpflicht

Die Leistungen des Potsdam Museums – Forum für Kunst und Geschichte sind entgeltpflichtig. Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt oder einen Antrag auf Benutzung bzw. Leistungserbringung stellt. Die Entgelte für den Eintritt (Ausstellungen und Führungen) werden sofort fällig. Die restlichen Leistungen des Potsdam Museums sind mit der Antragstellung fällig, sofern nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Eintrittspreise für Ausstellungen und Führungen

(1) Für die Ausstellungen des Potsdam Museums werden die folgenden Eintrittspreise erhoben:

- | | |
|--|----------------|
| a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | frei |
| b) Einzelkarte (pro Person und Ausstellungsbesuch) | 5,00 € |
| ermäßigt | 3,00 € |
| c) Kombikarte (Besuch aller Ausstellungen) | 7,50 € |
| ermäßigt | 5,00 € |
| d) Gruppenkarte (ab 6 Personen) | |
| Kombikarte | 6,00 € |
| ermäßigt | 4,00 € |
| Einzelkarte | 4,00 € |
| ermäßigt | 2,00 € |
| e) Jahreskarte | 35,00 € |
| ermäßigt | 25,00 € |
| f) Verbundkarte * | Sonderregelung |
| g) Führungspauschale | 50,00 € |
| h) Kuratorenführung | 70,00 € |
| i) Kinderworkshops | 3,00 € |

(2) Die Jahreskarten werden personenbezogen ausgestellt, sie sind nicht übertragbar. Jahreskarten gelten 12 Monate ab Ausstellungsdatum.

Für Verbundkarten gelten Sonderregelungen, die mit den betroffenen Partnern ausgehandelt werden. Diese liegen an der Kasse aus. Ermäßigungen auf den Eintrittspreis werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises für Azubis, Studen-

ten, Arbeitssuchende, Sozialgeldempfänger, Empfänger von ALG II und Schwerbeschädigte gewährt.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Sonderausstellungen im Potsdam Museum. Hierfür werden die Höhe des Eintrittsentgeltes und etwaiger Ermäßigungen von Fall zu Fall besonders festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Werden Eintrittskarten durch Kooperationspartner oder touristische Dienstleister im Kontingent ab 10 Karten erworben, kann ein Rabatt bis zu 30 % gewährt werden.

(5) Führungen durch die Ausstellungen kosten pro Person den jeweiligen Eintrittspreis zzgl. den pauschalen Führungspreis für die gesamte Gruppe. Öffentliche Führungen oder Sonderführungen können von dieser Festlegung abweichen.

(6) Die Entgelte für Veranstaltungen und Vorträge des Potsdam Museums orientieren sich an den aktuellen Bildungsentgelten für vergleichbare Angebote anderer Museen und Bildungseinrichtungen.

(7) In Verbindung mit der entgeltpflichtigen Teilnahme an Veranstaltungen und Vorträgen wird für den Ausstellungsbesuch (am gleichen Tag) ein ermäßigter Eintritt erhoben.

(8) Kostenloser Eintritt für ICOM-Mitglieder, für Mitglieder des Deutschen Museumbund und des Museumsverbandes Brandenburg, für Leihgeber, Mitglieder des Fördervereins, Mitarbeiter des HBPB und für Künstler, die in der Ausstellung vertreten sind.

* Eintrittskarte, die zum Besuch mehrerer Potsdamer Museen berechtigt

§ 3 Vermietung

Nutzungsentgelte für Veranstaltungsräume des Potsdam Museums – Forum für Kunst und Geschichte

		Basis Nutzungs- entgelt	Basis Nutzungs- entgelt
Raum	Fläche	½ Tag (max. 4 Std. inkl. Vor- u. Nachberei- tungszeit)	1 Tag (max. 8 Std. inkl. Vor- u. Nachberei- tungszeit)
Saal	180 m ²	250,00 €	500,00 €
Veranstaltungs- raum 1	90 m ²	125,00 €	250,00 €

Veranstaltungsraum 2	90 m ²	125,00 €	250,00 €
----------------------	-------------------	----------	----------

Zusatzkosten (bei Bedarf zzgl. zum Basis-Nutzungsentgelt):

Nutzung Technik einschließlich technische Betreuung:
25,00 € / pro angefangener Stunde

Öffnungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten und zusätzliches Sicherheitspersonal:

25,00 € (Mo bis Fr) / 30,00 € (Sa, So, Feiertag) / pro angefangener Stunde.

Die Vergabe der Veranstaltungsräume erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Nutzungsverträgen zu den in dieser Entgeltordnung angegebenen Entgelten.

§ 4

Foto-, Film- und Videoerlaubnis

Es ist den Besuchern nur mit Zustimmung des/der Direktors/in gestattet, im Potsdam Museum fotografische und audiovisuelle Aufnahmen sowohl für kommerzielle, als auch für persönliche Zwecke anzufertigen. Eine Veröffentlichung oder eine anderweitige Nutzung der Aufnahmen ist nicht gestattet.

Für die Erteilung einer Foto-, Film- und Videoerlaubnis gelten Sonderregelungen zum Schutz des Museumsgutes.

Ausstellungsbezogenes Fotografieren, ausstellungsbezogene Film- und Videoaufnahmen für nichtkommerzielle Zwecke: 3,00 €

§ 5

Nutzungsrechte und Entgelte

(1) Auf Antrag kann die Genehmigung zur drucktechnischen oder sonstigen Reproduktion von Sammlungsgegenständen und zur Wiedergabe auf Bild- und Tonträgern im gesamten Medienbereich durch die Direktion oder von ihr beauftragten Mitarbeitern erteilt werden. Eine Anfrage ist innerhalb von 3 Wochen zu beantworten. Die Dauer der inhaltlichen Bearbeitung des Auftrages kann variieren.

(2) Die Nutzung des Bildmaterials ist entgeltpflichtig und darf nur für den bei Bestellung angegebenen Zweck erfolgen. Der Besteller ist verpflichtet, der Direktion die erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen. Es werden nur die einfachen, inhaltlich und räumlich begrenzten Nutzungsrechte übertragen. Wird das festgesetzte Entgelt innerhalb der festgelegten bzw. gesetzten Zahlungsfrist nicht gezahlt, gelten die Nutzungsrechte als nicht übertragen.

(3) Soweit das Museum nicht Inhaber der künstlerischen Bildrechte (Copyright) an den Werken ist, kann es die Nutzungsrechte nicht erteilen. Das Museum haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus der Veröffentlichung der Fotos ergeben. Das Museum übernimmt ebenfalls keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der zu den Bildern dargebotenen Informationen.

(4) Gelieferte Abbildungen dürfen ohne besondere Genehmigung grundsätzlich nicht verändert werden; dies gilt auch für die Wiedergabe auf veränderten Trägermaterialien (inkl. digitale Medien).

(5) Jede weitere Verwertung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Direktion. Das Bildmaterial darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht reproduziert, kopiert, dupliziert oder auf andere Weise genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(6) Von Veröffentlichungen erhält das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, sofern nichts anderes vereinbart

wird, unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar. Als Bildquelle ist bei jeder Verwendung eindeutig anzugeben:

Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, sowie der Name des Fotografen. Der Quellennachweis hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an der Zuordnung von Bild- und Herkunftsnachweis entstehen können.

Bei unterlassener oder nicht eindeutiger Quellenangabe erhöht sich das Entgelt um 100%. Im Falle honorarfreier Bildnutzungen ohne Bildquellennachweis wird eine Strafgebühr von 50,-€ pro Bild erlassen.

(7) Bei ungenehmigter Veröffentlichung behält sich das Potsdam Museum die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

(8) Veröffentlichungsentgelte

Bücher/Bildbände/Enzyklopädien

Auflage bis 5000 Stück

Format bis ¼ S	31,00 EUR
Format bis ½ S	36,00 EUR
Format bis 1/1 S	41,00 EUR
Format bis 2/1 S	51,00 EUR
Titel	72,00 EUR

Auflage bis 10.000 Stück

Format bis ¼ S	41,00 EUR
Format bis ½ S	46,00 EUR
Format bis 1/1 S	51,00 EUR
Format bis 2/1 S	56,00 EUR
Titel	82,00 EUR

Auflage darüber

Format bis ¼ S	46,00 EUR
Format bis ½ S	51,00 EUR
Format bis 1/1 S	56,00 EUR
Format bis 2/1 S	62,00 EUR
Titel	92,00 EUR

Fachzeitschriften/ wiss. Periodika

Auflage bis 10.000 Stück

Format bis ¼ S	21,00 EUR
Format bis ½ S	31,00 EUR
Format bis 1/1 S	51,00 EUR
Format bis 2/1 S	77,00 EUR
Titel	102,00 EUR

Auflage bis 25.000 Stück

Format bis ¼ S	26,00 EUR
Format bis ½ S	38,00 EUR
Format bis 1/1 S	61,00 EUR
Format bis 2/1 S	107,00 EUR
Titel	123,00 EUR

Auflage bis 50.000 Stück

Format bis ¼ S	32,00 EUR
Format bis ½ S	51,00 EUR
Format bis 1/1 S	82,00 EUR
Format bis 2/1 S	138,00 EUR
Titel	164,00 EUR

Tages- und Wochenzeitungen

Auflage bis 50.000 Stück

kleinformatig	26,00 EUR
großformatig	41,00 EUR

Auflage bis 100.000 Stück

kleinformatig	36,00 EUR
großformatig	46,00 EUR

Auflage überregional

kleinformatig	46,00 EUR
großformatig	61,00 EUR

Postkarten/ Kalender

Auflage bis 3.000 Stück	128,00 EUR
Auflage bis 5.000 Stück	153,00 EUR
Auflage bis 10.000 Stück	179,00 EUR

Internet

Nutzung je Bild	
Nichtkommerzielle Nutzung	36,00 EUR
Zuschläge bei kommerzieller Nutzung auf Nachfrage	

Diaserien, Tonbildschau, Multivision

Nutzung je Bild	
nichtkommerzielle einmalige Nutzung	36,00 EUR
nichtkommerzielle mehrmalige nationale Nutzung	51,00 EUR
nichtkommerzielle multinationale Nutzung	92,00 EUR
Zuschläge bei kommerzieller Nutzung auf Nachfrage	

CD-ROM, DVD und Videofilm

Auflage bis 3.000 Stück	56,00 EUR
Auflage bis 5.000 Stück	67,00 EUR
Auflage bis 10.000 Stück	78,00 EUR

Fernsehen (einmalige Einblendung)

Regionalsender	46,00 EUR
Überregionaler Sender	56,00 EUR

Entgelte für weitere Nutzungsarten können auf Antrag vereinbart werden.

(9) Von der Erhebung des Entgelts kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden:

- bei Reproduktionen von geringem Umfang,
- bei Reproduktionen in wissenschaftlichen Publikationen bis zu einer Auflage von 1000 Exemplaren,
- bei Reproduktionen in Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen,
- soweit die Reproduktion einer angemessenen Werbung für das Potsdam Museum dient
- wenn im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder mit anderen der Öffentlichkeit dienenden Institutionen hinsichtlich der gewährten Kostenfreiheit Gegenseitigkeit besteht.
- für aktuelle Berichterstattungen der Presse oder Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht

§ 6

Entgelt für die Benutzung von Museumsgut, Auskünfte, Recherchen und Bereitstellung von Daten und Fotografien

(1) Für die Benutzung von Museumsgut zu geschäftlichen/gewerblichen Zwecken wird ein Entgelt erhoben.

pro angefangenen Tag 26,00 EUR

(2) Das Entgelt für Recherchen, d. h. für schriftliche und mündliche Auskünfte oder Beratungen, die Museumsbestände, Archivalien, Dokumentationen oder wissenschaftliche Literatur betreffen, wird nach Arbeitsstunden berechnet.

pro angefangene halbe Arbeitsstunde beträgt 18,00 EUR

(3) Die Einsichtnahme in Museumsbestände im Auftrag von wissenschaftlichen Institutionen ist entgeltfrei.

(4) Die Herstellung fotografischer Arbeiten erfolgt entgeltpflichtig im Haus oder durch Auftragsfotografen/innen des Potsdam Museums. Es gelten dann die Preise der Auftragsfotografen/innen. Hinzu kommt ein Entgelt für Recherchen, d. h. für schriftliche und mündliche Auskünfte oder Beratungen, die Museumsbestände Archivalien, Dokumentationen oder wissenschaftliche Literatur betreffen in Höhe von:

pro angefangene halbe Arbeitsstunde 18,00 EUR

(5) Für die Herstellung von Kopien und Ausdrucken gilt die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Im Rahmen der Amtshilfe können Kopien unentgeltlich hergestellt werden.

(6) Scans und digitale Bildbearbeitung

Das Entgelt für die Anfertigung von Scans sowie evtl. notwendiger Bildbearbeitung wird nach Arbeitsstunden berechnet.

pro angefangene halbe Arbeitsstunde beträgt 18,00 EUR

(7) Davon abweichende Regelungen können im Einzelfall durch die Direktion entschieden werden.

§ 7

Geldwerte Drucksachen

Die Preise für vom Museum herausgegebene Drucksachen (Bücher, Hefte, Führer, Poster, Postkarten, Pläne u. ä.) orientieren sich an der Höhe der Aufwendungen.

§ 8

Leihverkehr von Museumsgut

(1) Der museale Leihverkehr, vor allem für Ausstellungen, wird durch Leihverträge geregelt. Die Ausleihe ist entgeltfrei, Bearbeitungsaufwand kann pro Objekt in Rechnung gestellt werden. Transportkosten, Kosten für Transport- und Ausstellungsversicherungen, ggf. Restaurierungskosten sowie sonstige Kosten sind durch den Leihnehmer zu tragen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf die Entleihe von Museumsgut. Leihanfragen sind mindestens vier Monate im Voraus schriftlich an die Direktion zu richten.

(3) Über eine Ausleihe von Museumsgegenständen an kommerzielle Einrichtungen und Privatpersonen entscheidet die Direktion. Hierbei werden Entgelte im Einzelfall nach Wert und Dauer der Leihgaben von der Direktion festgelegt.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Entgeltordnung des Potsdam Museums vom 10.12.2001, geändert am 14.04.2004 außer Kraft.

Potsdam, 10. Januar 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

